

Satzungsneufassung vom 23.08.2019

Förderkreis Kindertagesstätte Windrad e.V. Seeheim- Jugenheim

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis Kindertagesstätte Windrad e.V. Seeheim- Jugenheim“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter VR- Nr. 2787 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist in Seeheim-Jugenheim.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.
- (4) Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und entfaltet nur insoweit wirtschaftliche Aktivitäten, als dies zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke notwendig ist. Der Förderkreis soll als Verein in das Vereinsregister eingetragen werden. Ebenfalls soll Gemeinnützigkeit beantragt und eingetragen werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Förderkreis bezweckt die Förderung der Erziehungsarbeit, die Verschönerung der Gebäude und Anlagen des Gemeindecindergartens sowie die Ermöglichung von Neuanschaffungen durch die Bereitstellung von Geld- und Sachmitteln über die Verpflichtung des Trägers hinaus.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft zum 31.12.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, sowie sich vereinschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:
- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
 - den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Bei Eintritt in den Verein bestimmt jedes Mitglied seinen Beitrag auf dem Aufnahmeformular selbst, jedoch muss der Beitrag im Jahr mindestens 12 € betragen.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (3) Im Falle einer nachgewiesenen Notlage kann der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes ausnahmsweise einen niedrigeren Beitrag genehmigen.

§5 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
- (2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet ein Bewilligungsausschuss. (Siehe §9.)
- (3) Die Mitglieder des Förderkreises erhalten keine Zuwendungen. Zweifelsfrei im Rahmen der Vereinsarbeit angefallene und nachgewiesene Auslagen können erstattet werden. Sollte eine Geschäftsordnung für Vorstand und Vereinsarbeit bestehen, muss geprüft werden, ob eine Kostenerstattung vorgesehen ist. Auch andere Personen dürfen nicht durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben und Aufwendungen begünstigt werden.

§6 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Bewilligungsausschuss

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus min. 3 (Vorsitzender, Stellvertreter, Kassenwart), maximal 4 Personen. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. Er kann der Mitgliederversammlung diesbezügliche Vorschläge machen, wobei die Mitgliederversammlung darüber beschließt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Jedoch bleiben die Mitglieder des Vorstandes so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:
 - wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 - wenn ein Fünftel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und Vereinsarbeit.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail – Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
- (5) Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher zu erteilender Vollmacht in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Bei dessen Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung einen stellvertretenden Leiter.
- (7) Nach Kenntnis über die Leitung der Mitgliederversammlung können Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung schriftlich gestellt werden, über die zu beschließen sind. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen. Der Vorstand prüft die Zulässigkeit des Antrages und setzt diesen auf die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung und teilt den Antrag mit der Einladung in vollem Wortlaut mit.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Eine Änderung des Zwecks sowie eine Auflösung des Förderkreises können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Alle Wahlen erfolgen stets geheim mit verdeckten Stimmzetteln.
- (9) Für die Mitgliederversammlung ist zu Beginn der Versammlung ein Schriftführer zu bestimmen.
- (10) Das Versammlungsprotokoll ist vom Vorsitzenden, bzw. bei Verhinderung von dessen Stellvertreter, oder dessen Verhinderung vom bestimmten Stellvertreter (Siehe §8 (6).) , sowie dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
 - die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - Beschlüsse

§9 Bewilligungsausschuss

- (1) Dem Bewilligungsausschuss müssen mindestens vier Personen angehören. Dem Bewilligungsausschuss müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder, ein Vertreter des Elternbeirats, sowie ein Mitarbeiter der Kindertagesstätte Windrad als Vertreter des Trägers und der Einrichtung vertreten sein. Der Vorstand hat darauf hinzuwirken, dass die entsprechenden Personengruppen jeweils Vertreter für die Sitzung des Bewilligungsausschusses entsenden.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes gehört dem Bewilligungsausschuss an, bei Verhinderung ist ein Vertreter aus dem Vorstand zu bestimmen.
- (3) Der Bewilligungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit.

§10 Niederschriften

Über die Sitzungen des Bewilligungsausschusses und der Mitgliederversammlung sind Protokolle aufzunehmen, die von einem jeweils vorher bestimmten Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Unterzeichnung erfolgt bei Verhinderung des Vorsitzenden von dessen Stellvertreter, oder bei dessen Verhinderung vom bestimmten Stellvertreter (Siehe §8 (6).)

§11 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§12 Auflösung

- (1) Für die Auflösung wird auf §8 Absatz 8 dritter Satz dieser Satzung verwiesen.
- (2) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Förderkreises oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Kindertagesstätte Windrad in Seeheim. Die Kindergartenleitung hat das Vermögen gemäß §2 dieser Satzung zu verwenden.

§13 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Name des Kindes, Gruppenname in der KiTa. Jedes Mitglied hat stets die Möglichkeit Auskunft über diese verwendeten Daten zu erhalten. Nach dem Austritt aus dem Verein werden die entsprechenden Daten des Mitglieds gelöscht.
- (2) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke

hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.